



Landeskonferenz der
Gleichstellungsbeauftragten
an HaW in
Baden-Württemberg
und der DHBW

Satzung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Änderung beschlossen bei der 60. Landeskonferenz am 14.11.2014 in Stuttgart

Änderung beschlossen bei der 55. Landeskonferenz am 12.07.2012 in Bad Boll

Änderung beschlossen bei der 52. Landeskonferenz am 19.11.2010 in Stuttgart

Beschlossen bei der 38. Landeskonferenz am 18.11.05 in Stuttgart

Erstfassung beschlossen bei der 3. Landeskonferenz am 22.11.91 in Karlsruhe

§ 1 Aufgabe, Name und Sitz

In der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (LaKof BW) wirken die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Verwirklichung der Chancengleichheit gemäß des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und dem LHG Baden-Württemberg zusammen. Sie hat ihren Sitz am Ort der Koordinierungsstelle der LaKof BW in Geislingen.

§ 2 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

Mitglieder der LaKof BW sind alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und die Duale Hochschule Baden-Württemberg. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen wird. Bei deren Verhinderung ist die Vertreterin/der Vertreter stimmberechtigt.

§ 3 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Vollversammlung durchzuführen. Die Einladung zu einer Vollversammlung ist in der Regel sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu verschicken.

(2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Vollversammlung beschließt über Grundsatzfragen und wählt in zweijährigem Rhythmus die Landessprecherinnen und –sprecher.

(4) Satzungsänderungen sowie Anträge auf vorzeitige Neuwahl von Vertreterinnen/Vertretern der Landessprecherin/des Landessprechers der LaKof BW können nur behandelt werden, wenn sie bereits in der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn deren Einverständnis vorliegt.

§ 4 Vertreterinnen und Vertreter der LaKof BW

(1) Die Landessprecherin/der Landessprecher und deren Stellvertretung vertreten die LaKof BW nach außen und innen, bringen die Aufgabenerfüllung voran und leiten die Koordinierungsstelle. Die Arbeitsteilung regeln die Sprecherinnen und Sprecher selbst.

(2) Die Koordinierungsstelle unterstützt die Landessprecherinnen und -sprecher sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.



Landeskonferenz der
Gleichstellungsbeauftragten
an HAW in
Baden-Württemberg
und der DHBW